



Rat der  
Europäischen Union

027003/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 18/06/18

Brüssel, den 18. Juni 2018  
(OR. en)

14523/2/06  
REV 2 DCL 1

SCH-EVAL 164  
COMIX 882

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 14523/2/06 REV 2 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	20. November 2006
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

---

Betr.: Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten  
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK LETTLAND in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 20. November 2006 (29.11)  
(OR. en)

14523/2/06  
REV 2

RESTREINT UE

SCH-EVAL 164  
COMIX 882

## VERMERK

---

der	Gruppe "Schengen-Bewertung"
für	AStV/Rat - Gemischter Ausschuss
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über den Stand der Vorbereitung der REPUBLIK LETTLAND in Bezug auf die Umsetzung aller Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, mit Ausnahme der SIS-bezogenen Fragen

---

## ABSCHNITT I

### a. Für alle neuen Mitgliedstaaten geltender Hintergrund

1. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat 2005 mit der Bewertung des Stands der Vorbereitung der neuen Mitgliedstaaten auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands begonnen. Alle nicht SIS-bezogenen Bewertungen sind nunmehr für die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Slowenien vollständig abgeschlossen und für Zypern und Malta teilweise durchgeführt worden. Bei neunzehn Bewertungsmissionen in den zehn Ländern wurden insgesamt 58 Themenbereiche geprüft.
2. Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der neuen Mitgliedstaaten ist Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 in Verbindung mit dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 betreffend die Einrichtung eines Ständigen Schengener Bewertungs- und Anwendungsausschusses (Sch/Com-ex (98) 26 Def.).

# RESTREINT UE

3. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 bildet die nach den Evaluierungsverfahren durchgeführte Prüfung der Frage, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung aller Teile des betreffenden Besitzstands in den neuen Mitgliedstaaten gegeben sind, eine Vorbedingung dafür, dass der Rat über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen zu diesen Mitgliedstaaten beschließen kann.
4. Die Bewertungen fanden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat statt, und auch die in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 genannten Ratsbeschlüsse werden einzeln für jeden neuen Mitgliedstaat gefasst.
5. Wenn der Rat diese Beschlüsse fasst, kann er zu der Feststellung gelangen, dass nicht alle neuen Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, den gesamten Schengen-Besitzstand ab demselben Zeitpunkt anzuwenden. In diesem Fall dürften zusätzliche Besuche erforderlich sein, um die Anwendung des Schengen-Besitzstands an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die der Rat beschlossen hat, die Grenzkontrollen nicht abzuschaffen und die noch keiner Bewertung unterzogen worden sind, zu bewerten.
6. Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens war eine Erklärung der beteiligten neuen Mitgliedstaaten über die Bereitschaft zur Bewertung aller nicht SIS-bezogenen Aspekte.
7. Die Gruppe "Schengen-Bewertung" hat im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens anhand eines Fragebogens und einer Reihe zusätzlicher Fragen und Antworten überprüft, inwieweit die neuen Mitgliedstaaten auf die Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstands vorbereitet sind.
8. Der Fragebogenaktion folgten Bewertungsbesuche durch Expertengruppen, die zu ausführlichen Berichten geführt haben, die detaillierte Beschreibungen des Sachstands, positive und kritische Bewertungen sowie Empfehlungen enthalten.
9. Mit den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates soll festgestellt werden, ob der betreffende neue Mitgliedstaat, der dem gesamten Bewertungsverfahren unterzogen wurde, alle Voraussetzungen für die praktische Anwendung der einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands erfüllt. Sollten noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt worden sein, so wird in den Schlussfolgerungen des Rates dargelegt, in welchen Bereichen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind und in welchen Fällen die notwendigen Änderungen bei weiteren Bewertungsbesuchen erneut geprüft werden sollten. Diese Schlussfolgerungen sollten in Verbindung mit den detaillierten Bewertungsberichten gelesen werden. Eine Liste der einschlägigen Berichte sowie eine Übersicht über die Folgemaßnahmen sind diesen Schlussfolgerungen des Rates beigelegt (Dok. 10765/3/06 REV 3 SCH-EVAL 110 COMIX 572).

# RESTREINT UE

## **b. Hintergrund für Lettland**

10. Aufgrund der Erklärung Lettlands zur Bewertungsbereitschaft konnte die Schengen-Bewertung am 1. Mai 2006 ohne Vorbehalte beginnen (Dok. 6409/05 SCH-EVAL 14 COMIX 124).
11. An den Land-, See- und Luftgrenzen sowie in zwei Konsulaten sind Bewertungsbesuche vor Ort durchgeführt worden. Auch die Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit und Datenschutz wurden bei Besuchen vor Ort bewertet.

## **ABSCHNITT II – Punktuelle Feststellungen**

Wie bereits festgestellt, sollten diese Schlussfolgerungen in Verbindung mit den Bewertungsberichten gelesen werden, in denen all diejenigen Schwachstellen aufgeführt sind, die es noch zu beheben gilt. Diese Berichte enthalten viele positive Feststellungen, die sich in manchen Fällen sogar als bewährte Praktiken empfehlen. Jedoch müssen bei der Erarbeitung der Schlussfolgerungen und der Ermittlung der erneut zu besuchenden Standorte zwangsläufig die wesentlichen Schwachstellen, die noch zu beseitigen sind, im Mittelpunkt stehen.

Im Bereich der **Grenzverwaltung** wurde der Stand der Vorbereitung Lettlands auf die Anwendung des Schengen-Besitzstands positiv bewertet. Die Grenzverwaltung ist schlank und funktionell organisiert, wobei die Zuständigkeit für die Überwachung und für Weisungen auf nationaler Ebene angesiedelt ist. Die zur Grenzverwaltung in Lettland angewandten Strategien erfüllen generell die Anforderungen des Schengen-Besitzstands. Das Personal arbeitet professionell und die Ausrüstung ist im Allgemeinen auf dem neusten Stand. Die gelungene organisatorische Strukturierung von Intelligence und Ermittlungen sowie die funktionelle Zusammenarbeit mit den Grenzbehörden mehrerer anderer Länder bilden eine gute Grundlage für die wirksame Bekämpfung der illegalen Einwanderung auch innerhalb des Landes. Insbesondere wurde ein integriertes System für Grenzkontrollen und zur Kontrolle von Ausländern verzeichnet, das als wirksame Lösung angesehen wird.

Die **Landgrenzen** werden sowohl an den Grenzübergangsstellen als auch an der grünen Grenze systematisch kontrolliert. Die Infrastruktur an den besuchten Grenzübergangsstellen zu Lande steht im Allgemeinen mit den Schengen-Standards im Einklang, aber die Infrastruktur, die Verfahren und die Ausrüstung des Eisenbahn-Grenzübergangs Zilupe müssen noch verbessert werden.

Lettland verwendet das Überwachungssystem UNIFORM, ein hochmodernes Werkzeug für den Grenzschutz. Das System dürfte die Erkennung aller Grenzverletzungen bei Tag und bei Nacht sowie unter unterschiedlichen Wetterbedingungen und eine entsprechende Reaktion ermöglichen.

# RESTREINT UE

Was die **Seegrenzen** anbelangt, so wird der größte Teil der Küste von einem integrierten Radar-Überwachungssystem abgedeckt, gestützt von einem Netz von Stationen der Küstenwache, die ein rasches Eingreifen gestatten. Ferner gibt es eine Offshore-Komponente (Offshore-Patrouillenfahrzeuge und Helikopter), aber das betreffende System ist jedoch zum größten Teil veraltet und sollte verbessert werden. Hinsichtlich der Kontrolle der Seegrenzen sind verschiedene Ministerien und Dienststellen um die Koordinierung bemüht. Es ist unabdingbar, dass Aufgaben wie der Rückgriff auf Intelligenz, Risikoanalysen, Festnahmen und Durchsuchungen von Zivilpersonen oder ihrer Fahrzeuge auch weiterhin von voll qualifizierten Kräften ausgeführt werden, wohingegen die speziell qualifizierten Grenzkontrollbehörden und die anderen auf See tätigen Behörden sich die Aufgabe des Auffindens und der Identifizierung von Schiffen teilen können. Aus Management-erwägungen heraus sollten das Ministerium für den Bereich Justiz und Inneres und die Grenzkontrollbehörden für Überwachung und Weisungen bei der Grenzkontrolle zuständig sein. Die direkte Beteiligung des Grenzschatzes an der Überwachung der Seegrenzen sollte verstärkt werden.<sup>1</sup>

Obwohl die Grenzverwaltung und die Organisation am **Flughafen** von Riga weit gehend positiv bewertet wurden, entsprechen die materiellen Gegebenheiten der Infrastruktur, insbesondere die Trennung der Fahrgastströme, noch nicht den Anforderungen des Schengen-Besitzstands, es sei denn es werden Bauarbeiten vorgenommen. Der Flughafen von Riga sollte daher erneut besucht werden.

Nach den der **Visaerteilung** gewidmeten Besuchen in den Konsularstellen Lettlands in St. Petersburg und Kiew wurde festgestellt, dass Lettland in der Lage sein könnte, die Gemeinsame Konsularische Instruktion/den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anzuwenden; es wurden keine entscheidenden Mängel in der täglichen Arbeit festgestellt.

Die Menge und die Qualität der Informationen, das Akkreditierungssystem für die Reisekrankenversicherungsunternehmen und die Reisebüros sowie einige Sicherheitsmerkmale (Verfahren für den Personalwechsel, Ticket-/Nummernsystem) wurden positiv bewertet.

Unter anderem sollte jedoch folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden: ordnungsgemäße Bewertung der einzelnen Anträge, einschließlich des persönlichen Vorstelligwerdens und der Befragung, Sensibilisierung für die Gefahr illegaler Einwanderung und des Missbrauchs von Visa (Kiew), die begrenzten Möglichkeiten des IT-Systems für den Informationsaustausch einschließlich der begrenzten Möglichkeiten zur vorherigen Konsultierung, einige allgemeine Sicherheitsfragen (Aufbewahrung von Visummarken, Räumlichkeiten) und Lesbarkeit des maschinenlesbaren Bereichs.

---

<sup>1</sup> DK: Prüfungsvorbehalt.

# RESTREINT UE

Um die **Datenschutz**anforderungen zu erfüllen, sollte Lettland die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden stärken und ihnen ermöglichen, ihre Tätigkeit im Bereich der Überwachung, einschließlich der Überwachung des SIS, zu verbessern, anstatt sich auf die Notifizierung von Datenbanken zu konzentrieren.

Im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** sind die Vorbereitungsarbeiten für die uneingeschränkte Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die institutionellen und operativen Strukturen zum größten Teil bereits durchgeführt worden, während die praktische Durchführung der grenzübergreifenden Tätigkeiten gemäß Artikel 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens durch die bilateralen Abkommen mit Estland und Litauen erleichtert werden.

Lettland hat einen gut strukturierten Koordinationsmechanismus zur Vorbereitung auf den Beitritt zum Schengen-Raum aufgebaut. Außerdem wird ein systematischer behördenübergreifender Ansatz verfolgt, der die Wirksamkeit der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit verbessert.

Lettland hat eine einheitliche Kontaktstelle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit aufgebaut und benannt, die auch für Anfragen/Informationen nach Artikel 39 und 46 des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständig ist und eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit sicherstellt.

Das Telekommunikationssystem der lettischen Behörden ist mit denjenigen in Litauen und Estland nicht kompatibel; hier sollte eine technische Lösung angestrebt werden.

## **ABSCHNITT III – Fazit**

Lettland wird aufgefordert, die in den Bewertungsberichten und insbesondere in Abschnitt II dieser Schlussfolgerungen gegebenen Empfehlungen umzusetzen, damit der Rat die Beschlüsse nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 fassen kann.

Lettland wird aufgefordert, den Rat schriftlich darüber zu unterrichten, wie es aufgrund der in Abschnitt II sowie in den Bewertungsberichten gegebenen Empfehlungen weiter vorzugehen gedenkt.

Darüber hinaus fordert der Rat einen erneuten Besuch zur Überprüfung des Flughafens von Riga.

# RESTREINT UE

ANLAGE

RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. November 2006

10765/3/06

REV 3

LIMITE

SCH-EVAL 110

COMIX 572

## VERMERK

---

des	Generalsekretariats des Rates
für	die Gruppe "Schengen-Bewertung"
<u>Betr.:</u>	Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten
	– Übersicht über die Berichte und Folgedokumente

---

Die Delegationen erhalten anbei eine Übersicht über die Berichte, die im Rahmen der Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und die entsprechenden Folgedokumente. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert. Ergänzungen und/oder Änderungen werden in Fettdruck gekennzeichnet.

---

# RESTREINT UE

Land	Themenbereich	Bewertungsberichte	angenommen von Sch-eval am:	Folgedokumente	Schlussfolgerungen des Rates
<b>ZYPERN</b>	Datenschutz	12748/2/06 REV 2 SCHEVAL 135	30.10.2006		
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)				
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14828/06 SCHEVAL 178	16.-17.11.		
	Visa				
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
<b>TSCHECHISCHE REPUBLIK</b>	Datenschutz	8399/1/06 REV 1 SCHEVAL 63	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12710/1/06 REV 1 SCHEVAL 129	30.10.2006	14554/06 SCHEVAL 169	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8394/1/06 REV 1 SCHEVAL 60	18.5.2006	9295/06 SCHEVAL 83	
	Visa I (St. Petersburg)	12666/06 SCHEVAL 126	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14097/1/06 REV 1 SCHEVAL 141	16.-17./11	15301/06 SCHEVAL 184 (steht noch aus)	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			14817/06 SCHEVAL 175 (einschl. der Bereiche polizeiliche Zusammenarbeit, Datenschutz, Visa und Luftgrenzen)	
<b>ESTLAND</b>	Datenschutz	14179/1/06 REV 1 SCHEVAL 154	30.10.2006		
	Luftgrenzen	12754/2/06 REV 2 SCHEVAL 137	30.10.2006		
	Landgrenzen	14175/1/06 REV 1 SCHEVAL 151	16.-17.11.		



# RESTREINT UE

	Seegrenzen	12745/1/06 REV 1 SCHEVAL 132	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14171/1/06 REV 1 + ADD 1 SCHEVAL 148	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12667/06 SCHEVAL 127	27.-28.9.2006	
	Visa II ( Kiew)	14098/06 SCHEVAL 142	30.10.2006	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
<b>UNGARN</b>				
	Datenschutz	8400/1/06 REV 1 SCHEVAL 64	18.5.2006	
	Luftgrenzen	12711/06 SCHEVAL 130	27.-28.9.2006	
	Landgrenzen	10470/1/06 REV 1 SCHEVAL 99	27.-28.9	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8395/1/06 REV 1 SCHEVAL 61	18.5.2006	9443/06 SCHEVAL 95
	Visa II (Kiew)	14099/06 SCHEVAL 143	30.10.2006	
	Visa III (Belgrad)	14732/06 SCHEVAL 171	16.-17.11.	
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			
<b>LETTLAND</b>				
	Datenschutz	14181/1/06 REV 1 SCHEVAL 156	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12755/1/06 REV 1 SCHEVAL 138	30.10.2006	

# RESTREINT UE

	Landgrenzen	14178/06 SCHEVAL 153	30.10.2006	
	Seegrenzen	12746/06 SCHEVAL 133	27.-28.9.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14174/1/06 REV 1 SCHEVAL 150	16.-17.11.	
	Visa I (St. Petersburg)	12668/06 SCHEVAL 128	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14101/06 SCHEVAL 145	30.10.2006	
	<b>Folgebmaßnahmen (allgemein)</b>			
<b>LITAUEN</b>				
	Datenschutz	14180/06 SCHEVAL 155	30.10.2006	
	Luftgrenzen	12756/1/06 REV 1 SCHEVAL 139	30.10.2006	
	Landgrenzen	14177/06 + COR 1 SCHEVAL 152	30.10.2006	
	Seegrenzen	12747/1/06 REV 1 SCHEVAL 134	30.10.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	14173/1/06 REV 1 SCHEVAL 149	16.-17.11.	
	Visa I (Moskau)	12662/1/06 REV 1 SCHEVAL 122	30.10.2006	
	Visa II (Kiew)	14100/06 SCHEVAL 144	30.10.2006	
	<b>Folgebmaßnahmen (allgemein)</b>			

# RESTREINT UE

<b>MALTA</b>	Datenschutz	12749/1/06 REV 1 SCHEVAL 136	30.10.2006	
	Seegrenzen (einschl. Flughäfen)			
	Polizeiliche Zusammenarbeit	<b>14830/06</b> <b>SCHEVAL 179</b>	<b>16.-17.11.</b>	
	Visa I (Moskau)	12663/1/06 REV 1 SCHEVAL 123	30.10.2006	<b>14579/06 SCHEVAL 170</b> (steht noch aus)
	Visa III (Tunis)	<b>14733/06</b> <b>SCHEVAL 172</b>	<b>16.-17.11.</b>	
	<b>Folgebmaßnahmen</b> <b>(allgemein)</b>			
<b>POLEN</b>	Datenschutz	6897/06 SCHEVAL 31	21.4.2006	
	Luftgrenzen	10473/1/06 REV 1 SCHEVAL 101	27.-28.9.2006	12152/06 SCHEVAL 119
	Landgrenzen	<b>14819/06</b> <b>SCHEVAL 177</b>	<b>16.-17.11.</b>	
	Seegrenzen	8832/1/06 REV 1 SCHEVAL 78	30.6.2006	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9064/1/06 REV 1 SCHEVAL 80	30.6.2006	
	Visa I (Moskau)	12665/06 SCHEVAL 125	27.-28.9.2006	
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006	
	<b>Folgebmaßnahmen</b> <b>(allgemein)</b>			

# RESTREINT UE

<b>SLOWAKEI</b>	Datenschutz	6898/06 SCHEVAL 32	21.4.2006		
	Luftgrenzen	10474/1/06 REV 1 SCHEVAL 102	27.-28.9.2006	12153/06 SCHEVAL 120	
	Landgrenzen	<b>14818/06</b> <b>SCHEVAL 176</b>	<b>16.-17.11.</b>		
	Polizeiliche Zusammenarbeit	9065/2/06 REV 2 SCHEVAL 81	27.-28.9.2006		
	Visa II (Kiew)	14102/06 SCHEVAL 146	30.10.2006		
	Visa III (Belgrad)	<b>14734/06</b> <b>SCHEVAL 173</b>	<b>16.-17.11.</b>		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>				
<b>SLOWENIEN</b>	Datenschutz	8401/06 SCHEVAL 65	18.5.2006		
	Luftgrenzen	12712/06 SCHEVAL 131	27.-28.9.2006		
	Landgrenzen	10471/1/06 REV 1 SCHEVAL 100	27.-28.9.2006	12604/06 SCHEVAL 121	
	Seegrenzen	8830/06 SCHEVAL 77	30.6.06	10735/06 SCHEVAL 109	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	8396/1/06 REV 1 SCHEVAL 62	18.5.2006		
	Visa I (Moskau)	12664/06 SCHEVAL 124	27.-28.9.		
	Visa III (Belgrad)	<b>14735/06</b> <b>SCHEVAL 174</b>	<b>16.-17.11.</b>		
	<i>Folgemaßnahmen (allgemein)</i>			15302/06 SCHEVAL 185 (umfasst alle Themenbereiche) (steht noch aus)	